

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

(Aktionärs- und Optionsvertrag)

zwischen

ABC, (Strasse, Ort)

(nachstehend „**ABC**“ genannt)

und

XYZ, (Strasse, Ort)

(nachstehend „**XYZ**“ genannt)

Die Parteien dieses Vertrages sind Eigentümer von je 50 % der Aktien der L AG mit Sitz in (Ort). Für eine erfolgreiche Tätigkeit dieser Gesellschaft vereinbaren sie was folgt:

1. PRINZIPIEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Verpflichtungserklärung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Stimme in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der L AG stets im Sinne der in den nachfolgenden Ziffern vereinbarten Grundsätze der Geschäftsführung abzugeben.

1.2. Verwaltungsrat

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im Verwaltungsrat der L AG persönlich Einsitz zu nehmen. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates können nur mit der Zustimmung beider Vertragspartner gewählt werden.

1.3. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist eine von beiden Vertragspartnern genehmigte Person oder Treuhand-Gesellschaft zu wählen.

1.4. Mitwirkung an der Geschäftsführung

Jeder Vertragspartner hat ein gleiches Anrecht auf Mitwirkung in der Geschäftsführung der L AG sowie auf vollständige Information über alle Belange der Gesellschaft.

1.5. Zeichnungsberechtigung

Jeder Vertragspartner verfügt über Einzelunterschrift; weitere Personen zeichnen kollektiv zu zweien. Für die Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben ist Kollektivunterschrift der Vertragspartner oder eines Vertragspartners und eines weiteren Zeichnungsberechtigten der Firma erforderlich.

1.6. Der Geschäftsführer

Wird eine Drittperson als Geschäftsführer der L AG angestellt, so ist sie direkt dem Verwaltungsrat verantwortlich und untersteht seinen Weisungen.

1.7. Primat der Gesellschaftsinteressen

Beide Vertragspartner verpflichten sich, das Gesellschaftsinteresse der L AG an erste Stelle zu setzen.

1.8. Konkurrenzverbot

Beide Vertragspartner vereinbaren, ohne Zustimmung des anderen sich nicht an Konkurrenzunternehmen der L AG in irgendwelcher Form zu beteiligen oder solche selbst zu eröffnen oder unter irgendeinem Rechtsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen tätig zu sein.

1.9. Aktienbezugsrecht

Eine Erhöhung des Aktienkapitals der L AG ist nur mit Zustimmung beider Vertragspartner zulässig. Im Falle einer Kapitalerhöhung ist jeder Vertragspartner berechtigt, die Hälfte der neu auszugebenden Aktien zu erwerben.

2. AKTIEN-VORKAUFSRECHT

2.1. Vorkaufsrecht

Jeder Vertragspartner räumt dem anderen ein ausschliessliches Vorkaufsrecht auf seinen Aktien der L AG ein. Ein Aktienverkauf an Dritte darf in jedem Fall nur unter der Verpflichtung auf die Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages erfolgen.

2.2. Bestimmung des Kaufpreises

Der Kaufpreis wird entsprechend dem inneren Wert der Aktien durch die Revisionsstelle festgelegt.

Zur Bestimmung des inneren Wertes wird eine Zwischenbilanz erstellt, in welcher sämtliche offenen und stillen Reserven voll zu aktivieren sind.

Das Warenlager wird mit dem Anschaffungswert abzüglich einer Abschreibung von 10 % eingesetzt.

Immobilien, Mobilien, Anlagen und Wertpapiere sind zu ihrem Verkaufswert im Zeitpunkt der Bilanzierung einzusetzen.

Bei gutem Geschäftsgang und fundierten Aussichten auf eine gewinnbringende Weiterführung des Unternehmens ist ein angemessener Betrag für Goodwill in die Bilanz einzusetzen.

2.3. Schiedsgericht

Falls sich die Parteien auf den inneren Wert nicht einigen können, wird dieser durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses setzt sich zusammen aus je einem von jedem Vertragspartner bestimmten Fachmann sowie aus einem fachkundigen Obmann, der von den beiden erstgenannten Fachleuten bestimmt wird.

3. REGELUNG FÜR DEN TODESFALL

3.1. Eintritt der Erben in den Vertrag

Im Falle des Todes einer oder beider Vertragsparteien treten deren Erben mit allen Rechten und Pflichten in den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag ein.

Die Erben sind verpflichtet, im Verhältnis zum überlebenden Vertragspartner oder dessen Erben, wie auch im Verhältnis zur L AG einen einzigen Vertreter zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ausübt.

Der überlebende Vertragspartner ist verpflichtet, mindestens einer von den Erben des verstorbenen Vertragspartners bestimmte geeignete Person desselben als Angestellter in die L AG aufzunehmen. Diese hat sich über kaufmännische und fachliche Qualitäten auszuweisen.

3.2. Aktienverkauf

Die Erben des erstverstorbenen Vertragspartners sind innert einem Jahr seit dem Todesfall in jedem Fall berechtigt, dem überlebenden Vertragspartner die käufliche Uebernahme aller ihrer Aktien der L AG zu offerieren.

3.3. (Ab-)zahlung des Kaufpreises

Ist der überlebende Vertragspartner zu sofortigen vollen Abgeltung der von ihm zu übernehmenden Aktien nicht in der Lage, so sind die Erben des verstorbenen Vertragspartners verpflichtet, ihm seinen Vermögensverhältnissen entsprechende angemessene Abzahlungsmöglichkeiten zu gewähren. Der volle Kaufpreis ist jedoch in jedem Falle innert fünf Jahren nach dem Todesfall zu leisten.

Die Erben haben die verkauften Aktien bei einer von der Revisionsstelle zu bezeichnenden Bank zu deponieren, mit der Bestimmung, dass sie gegen Bezahlung des vollen Kaufpreises an den überlebenden Vertragspartner herauszugeben sind. Der überlebende Vertragspartner hat seine Abschlagszahlungen an die selbe Bank oder Treuhandstelle zu leisten, wo sie bis zur Erreichung des vollen Kaufpreises hinterlegt bleiben. Bis zur Erreichung des vollen Kaufpreises verbleiben den Erben sämtliche Rechte aus den von ihnen deponierten Aktien, während der überlebende Vertragspartner Anspruch auf die Zinserträge seiner geleisteten Akontozahlungen hat. Der überlebende Vertragspartner ist berechtigt, seine Kaufpreisschuld jederzeit auch vor den vereinbarten Stundungsterminen zu tilgen.

3.4. Nichtübernahme der Aktien

Der überlebende Vertragspartner ist berechtigt, den Kauf der Aktien abzulehnen. In einem solchen Falle wird entweder die Liquidation der L AG beschlossen

oder

bei Ablehnung der Uebernahme der Aktien durch den überlebenden Vertragspartner sind die Erben berechtigt, die Aktien frei an einen Dritten zu verkaufen.

4. AUFLÖSUNG DES ZUSAMMENARBEITSVERTRAGES

4.1. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird fest für eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Er kann danach von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten je auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2010.

4.2. Auflösung der L AG

Der vorliegende Vertrag erlischt automatisch mit der Löschung der L AG im Handelsregister.

D. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1. Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Abmachungen zwischen den Vertragsparteien.

5.2. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.3. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

5.4. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Darlehensgebers.

(Ort, Datum):

Für ABC:

Für XYZ:
